

2. Änderung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Niedertiefenbach

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz - KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15.08.2003 hat der Ortsgemeinderat Niedertiefenbach in seiner Sitzung am 11.08.2023 folgende 2.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1 bis 4 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Die Gebühr für die Benutzung des großen Raumes incl. Küche und Abstellraum bei Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen und sonstigen Familienfeiern beträgt für einen Tag | 100,00 € |
| | zuzüglich der Nebenkosten (Strom-, Heizkosten, Wasser und Abwasser) | |
| | zuzüglich der Reinigungskosten pauschal | 50,00 € |
| 2. | Bei Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Gebühr für die Benutzung des großen Saales incl. Küche und Abstellraum pauschal | 50,00 € |
| | zuzüglich der Nebenkosten (Strom-, Heizkosten, Wasser und Abwasser) | |
| | zuzüglich der Reinigungskosten pauschal | 50,00 € |
| 3. | Für die Benutzung des kleinen Raumes im Erdgeschoss (mit Küchenbenutzung) beträgt die Gebühr pro Tag | 25,00 € |
| | zuzüglich der Nebenkosten (Strom-, Heizkosten, Wasser und Abwasser) | |
| | zuzüglich der Reinigungskosten pauschal | 50,00 € |
| 4. | Für die Benutzung des großen Saales incl. Küche und Abstellraum oder des kleinen Raumes im Erdgeschoss beträgt die Gebühr bei einer Benutzungsdauer von lediglich 2 - 3 Stunden | 30,00 € |
| | zuzüglich der Nebenkosten (Strom-, Heizkosten, Wasser und Abwasser) | |
| | zuzüglich der Reinigungskosten pauschal | 50,00 € |

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15.08.2003 und der 1.Änderungssatzung vom 05.04.2011 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Niedertiefenbach, den 11. August 2023


Volkmer Obst, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 14. August 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niedertiefenbach im Mitteilungsblatt Aktueli Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 39 /2023 am 28. Sept 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 29.09 2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 29.09 2023

Im Auftrag

Uwe Mecker

(D.S.)